

## **Bericht zur Umsetzung des Antrages der CDU-Fraktion – Reg. Nr. 54/06 in der Stadtverwaltung Plauen**

**CDU-Antrag: Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zum Schutz der Bürger der Stadt Plauen bei unbewohnten und nicht genutzten Wohn- und Geschäftshäusern sowie Gewerbeimmobilien in privater und genossenschaftlicher Hand**

### **1. Allgemeine Erläuterungen**

Die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ist vorrangig öffentliche Aufgabe, die in der Stadt Plauen von der Polizei und der Stadtverwaltung gemeinsam wahrgenommen wird.

Im Rahmen des Gesetzesvollzugs zu sicherheitsrelevanten Normen nimmt die Stadtverwaltung spezialpolizeiliche - u. a. bauordnungsrechtliche - Aufgaben wahr.

Für die Verpflichtung der Grundstückseigentümer ist die Zustellung der jeweiligen öffentlichen Forderung eine Grundvoraussetzung allen weiteren Verwaltungshandelns.

Nachfolgend soll der Sachstand des Verwaltungshandelns der Stadt Plauen und die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung für das Jahr 2017 aufgrund des CDU-Antrages erläutert werden.

### **2. Verwaltungszusammenarbeit**

Das Fachgebiet Bauordnung führt zur Dokumentation und Kontrolle der zu bearbeitenden Objekte (Wohngebäude, Industriebrachen etc.) ein Kataster, welches täglich aktualisiert wird. Von den zuständigen Mitarbeitern des Fachgebietes Bauordnung werden 14-tägig regelmäßige Objektkontrollen durchgeführt.

Da nicht jeder Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer seine Verpflichtungen hinsichtlich der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt, werden diese durch Anhörungen, bauaufsichtliche Verfügungen und Zwangsgeldfestsetzungsbescheide aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Finanzielle Forderungen, die sich aus durchgeführten Ersatzvornahmen im Auftrag der Stadt oder bei Gefahr in Verzug aus unmittelbarer Ausführung ergeben, werden dem Eigentümer mit Leistungsbescheiden in Rechnung gestellt.

Die Beitreibung offener Forderungen aus genannten Maßnahmen wird durch das Fachgebiet Stadtkasse/Vollstreckung verfolgt und ist primäres Ziel. Sollte die Einziehung erfolglos bleiben, werden auch Grundbucheintragungen zur Sicherung der offenen Forderungen gegenüber dem Eigentümer in der Verwaltungspraxis betrieben.

### 3. Sachstand der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Stadt Plauen

Zur Qualifizierung des jeweiligen Schadensumfanges wurden die Gebäude in Gefahrenklassen unterteilt. In jedem Fall kann von den Gebäuden eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen, d. h. es können insbesondere Personen und individuelle Schutzgüter gefährdet werden, aber auch der öffentliche Verkehrsraum, Nachbargrundstücke und sonstige Flächen, beeinträchtigt werden.

#### Gefahrenklasse A:

- Schäden, die die Standsicherheit beeinträchtigen
- ruinöser Charakter
- in der Regel Abbruch oder Teilabbruch erforderlich

#### Gefahrenklasse B:

- größere sichtbare Schäden, z. B. defekte Schornsteinköpfe, großflächige Schäden am Dach, defekte Bauteile
- bei Nichtabstellung der Mängel ist ein Verfall wahrscheinlich

#### Gefahrenklasse C:

- leichte Gebäudeschäden, wie lose Dachziegel oder lose Schiefer, lose Putzteile, defekte Dachentwässerung, abgeknickte Antennen
- starke Nässeschäden, insbesondere im Traufbereich
- offene Türen und Fenster

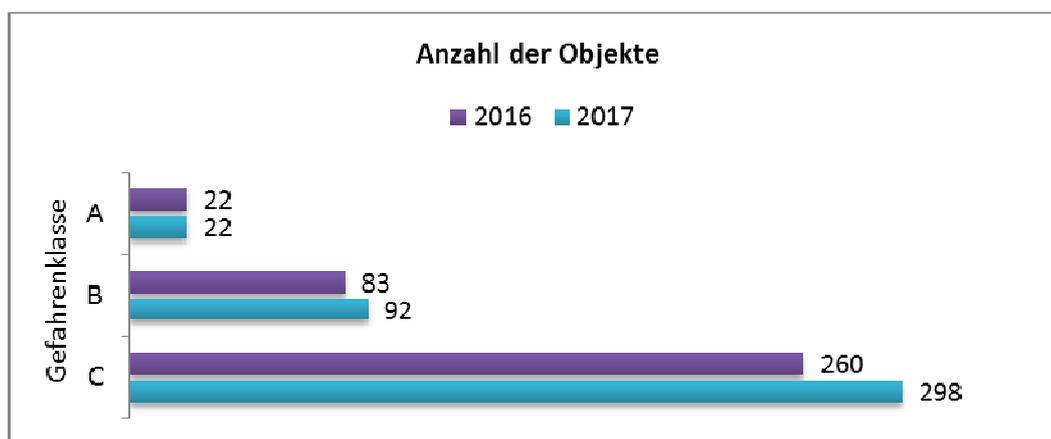
#### Klasse D:

- eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht nicht mehr, da diese durch Sanierung, Abbruch bzw. Sicherung beseitigt wurde

## Objekte im Stadtgebiet Plauen, welche eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen nach (Gefahren-) Klassen

(Gefahren-) Klasse	Anzahl bis 31.12.2016	neu erfasste Objekte im Jahr 2017	Anzahl bis 31.12.2017
A	22	0	22
B	83	9	92
C	260	38	298
<b>Gesamt</b>	<b>365</b>	<b>47</b>	<b>412</b>
D	96	2	98

Für die Objekte der Klasse D bedeutet das, dass bis 31.12.2017 insgesamt 98 Objekte aus der Gefahrensituation durch Abbruch oder durch Sanierung aus unserem Kataster herausgefallen sind.

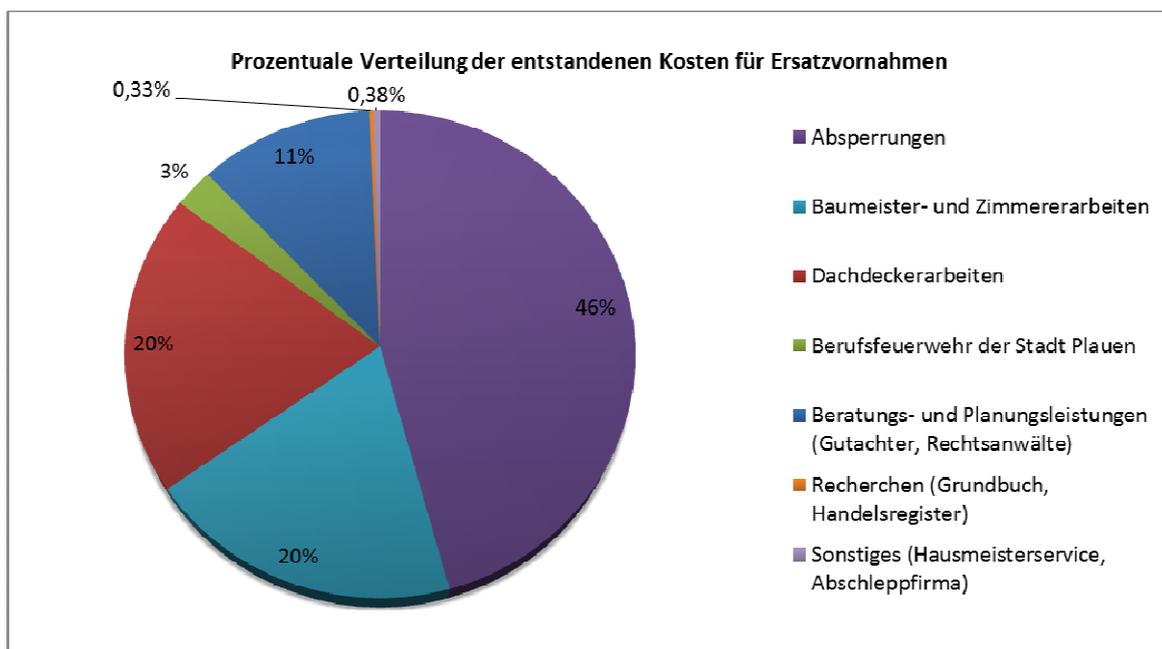


## Ausgaben für Ersatzvornahmen durch die Stadt Plauen im Jahr 2017

Die Gesamtausgaben für Ersatzvornahmen im Berichtsjahr 2017 betragen 122.595,56 €. In diesem Gesamtbetrag sind z. B. Teilbeträge für Notreparatur- und Sicherungsmaßnahmen enthalten. Im Vergleich dazu betragen im Vorjahr 2016 die Gesamtausgaben für Ersatzvornahmen 140.429,06 €.

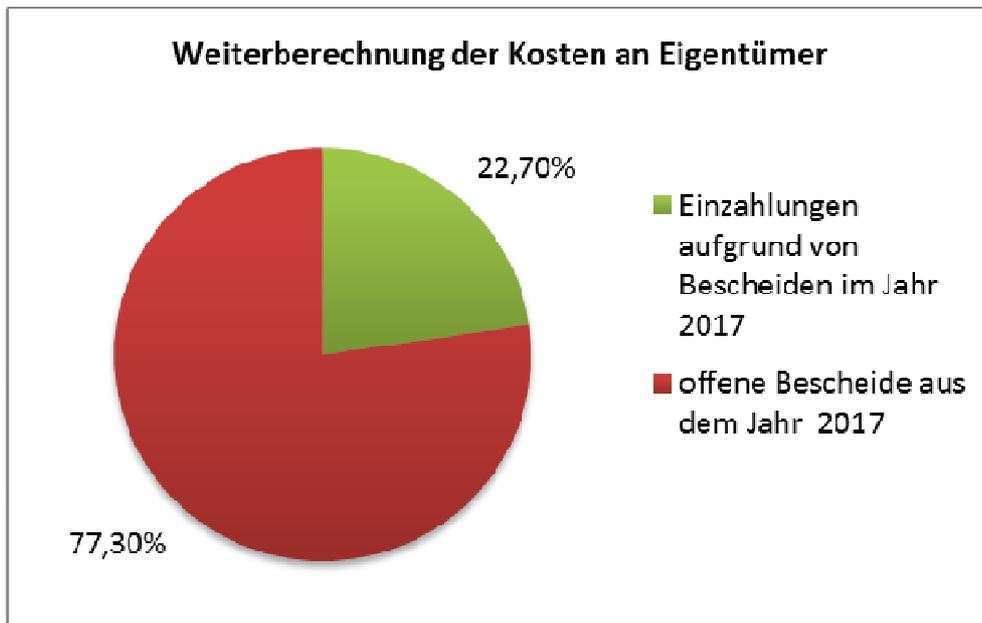
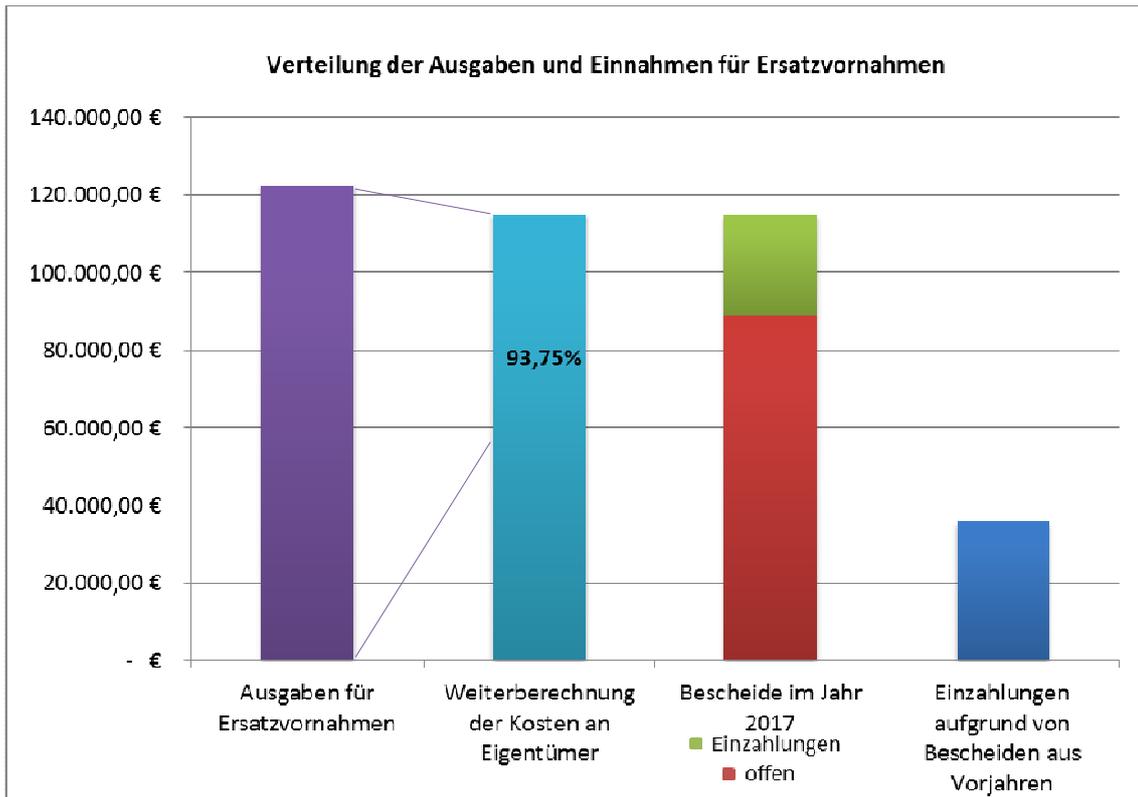
## Aufschlüsselung der Ausgaben für Ersatzvornahmen im Jahr 2017

Absperrungen	56.087,11 €
Baumeister- und Zimmererarbeiten	23.903,62 €
Dachdeckerarbeiten	24.536,63 €
Berufsfeuerwehr der Stadt Plauen	3.188,79 €
Beratungs- und Planungsleistungen (Gutachter, Rechtsanwälte)	13.998,83 €
Recherchen (Grundbuch, Handelsregister)	410,42 €
Sonstiges (Hausmeisterservice, Abschleppfirma)	470,16 €
<b>Gesamt</b>	<b>122.595,56 €</b>



## Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben durch Ersatzvornahmen im Jahr 2017

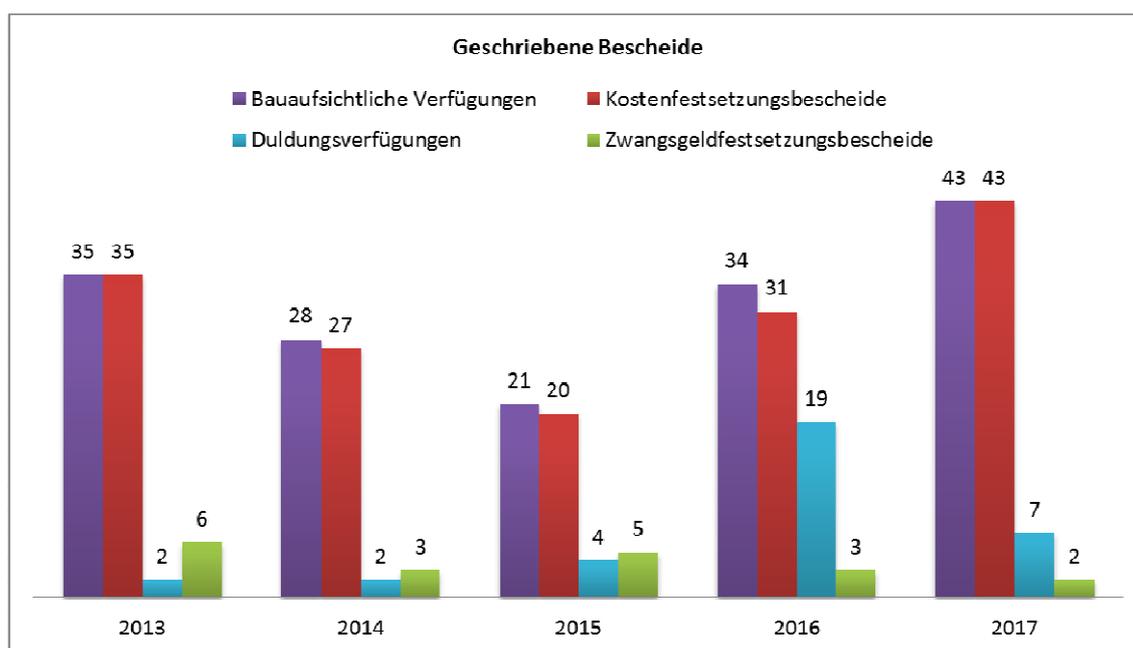
Ausgaben für Ersatzvornahmen	122.595,56 €
Weiterberechnung der Kosten an Eigentümer	114.935,07 €
Einzahlungen im Jahr 2017 für Ersatzvornahmen	62.024,33 €
<i>aufgrund von Bescheiden im Jahr 2017</i>	26.087,09 €
<i>aufgrund von Bescheiden aus Vorjahren</i>	35.937,24 €
Kosten offener Bescheide aus 2017	88.847,98 €



## Verwaltungsarbeit des Fachgebiets Bauordnung im Bereich Sicherheit und Ordnung

Aufgrund von Ortsbesichtigungen und Bürgerhinweisen wird durch uns überprüft, ob durch die baulichen Anlagen Mängel bestehen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Daraufhin werden die Eigentümer durch eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgefordert die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die von der baulichen Anlage ausgehen, abzustellen. Die Anhörung nach § 28 VwVfG kann telefonisch, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Bei vielen Objekten erfolgen die Reaktionen und die Abstellung der Mängel durch die Eigentümer im Fristbereich. Einige Eigentümer mit Wohnsitz außerhalb Plauens sind dankbar für diese Hinweise.

Jahr	Bauaufsichtliche Verfügungen	Kostenfestsetzungsbescheide <sup>1</sup>	Duldungsverfügungen <sup>2</sup>	Leistungsbescheide <sup>3</sup>	Zwangsgeldfestsetzungsbescheide <sup>4</sup>
2013	35	35	2	101	6
2014	28	27	2	113	3
2015	21	20	4	117	5
2016	34	31	19	117	5
2017	43	43	7	112	2

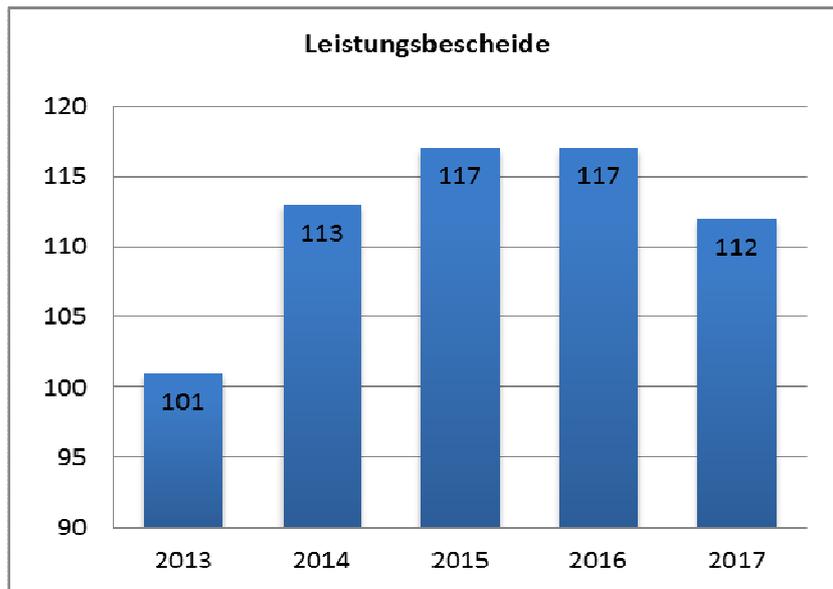


<sup>1</sup> Verwaltungsgebühr für bauaufsichtliche Verfügung in Höhe von 60,00 €

<sup>2</sup> Verpflichtet den Eigentümer bzw. Miteigentümer zum Dulden einer Handlung auf

<sup>3</sup> Weiterberechnung entstandener Kosten aus Ersatzvornahmen bzw. unmittelbaren Ausführungen

<sup>4</sup> Erzwingung von Handlungen, Beitreibung unterbleibt sobald Eigentümer gebotene Handlung fristgemäß ausführt



Wenn keine Reaktion durch die Eigentümer aufgrund der Anhörung nach § 28 VwVfG stattfindet, folgt die bauaufsichtliche Verfügung mit Kostenfestsetzungsbescheid, Duldungsverfügung, Zwangsgeldfestsetzungsbescheid und Leistungsbescheid, die entsprechend kostenpflichtig sind. (siehe oben aufgeführte Tabelle und Säulendiagramm)

Die größten Probleme für uns bestehen jedoch mit Eigentümern, bei denen keine Lösung erzielt werden konnte, da die Eigentümer nicht handlungsbereit oder -fähig sind.

Die Verfallserscheinungen an Problemimmobilien sind uns zwar bekannt, die Kontaktaufnahme zu den Eigentümern ist oft nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand möglich.

Beispiele sind:

- Zustellung ins Ausland
- komplizierte Erben- oder Wohnungseigentümergeinschaft
- aufgelöste und nicht mehr existierende Firmen und Banken
- sehr hohe Lasten im Grundbuch

Die einzelne Problemimmobilie erfordert auch immer eine Einzelfallbetrachtung und eine individuelle Auseinandersetzung mit dem Eigentümer.

## 4. Fazit und weiteres Vorgehen

Verwahrloste und ruinöse Gebäude gehören in vielen Gemeinden zum Alltag. Der Umgang mit leerstehenden bzw. ruinösen Objekten erfordert nach wie vor eine differenzierte Vorgehensweise. Neben der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist abzuwägen, wo ein Erhalt wertvoller städtischer Strukturen (z. B. geschlossene Straßenzüge) statt eines Rückbaus angestrebt werden sollte. Ziel ist deshalb, die Anzahl der Objekte in den Gefahrenklassen A und B schrittweise zu reduzieren. Dieses Vorgehen führt zu einer andauernden Sicherung bzw. Instandsetzung von Gebäuden und weiteren Rückbaumaßnahmen im Stadtgebiet Plauen.

Um stadtbildprägende Schrottimmobilien weiter kontinuierlich zu beseitigen sind wir neue Wege gegangen. Ein besonderes Pilotprojekt war der Abbruch des Topfmarktes 11, dort sammelten wir erste praktische positive Erfahrungen bei der Anwendung einer Duldungsanordnung nach dem Rückbau- und Entsiegelungsgebot gemäß § 179 BauGB<sup>5</sup>. Dies fand auch über die Stadtgrenze hinaus hohe Beachtung und die Stadt Plauen nahm damit eine Vorreiterrolle in Sachsen ein.

Auch bei der Auseinandersetzung mit einer Erbengemeinschaft der Flurstücke Hammerstraße 83 mit dahinterliegenden Industriegebäuden und Industrieschornstein haben wir Erfolge erzielt. Die Erbanteile wurden durch die Stadt Plauen erworben, um einen Abbruch durchzuführen. Diese Maßnahme soll im Jahr 2018 abgeschlossen werden.

Ein weiterer Weg zum Abbruch einer sogenannten Schrottimmobilie konnte mit Hilfe der Bestellung eines Nachtragsliquidators und der Übertragung an die Stadt Plauen für den Jahresbeginn 2018 vorbereitet werden. Der Eigentümer des Gebäudes Klopstockstraße 39 war eine insolvente englische Limited. Der Nachtragsliquidator wurde für die Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr bestellt. Der Wirkungskreis beschränkt sich allerdings nur auf die Veräußerung des Objekts. Durch den Nachtragsliquidator wurde ein Gutachten zur Verkehrs- bzw. Marktwertermittlung beauftragt, welches Grundlage für die Veräußerung des Grundstücks an die Stadt Plauen war.

Der Rückbau weiterer Objekte insbesondere aus der Gefahrenklasse A ist in den nächsten Jahren weiter dringend notwendig und anzustreben. Zukünftige Objekte sind u. a. Chamissostraße 18, Karolastraße 41 sowie 53 und die Merkelstraße 6. Auch diese Objekte sind geprägt durch eine komplizierte Eigentümersituation.

Da ein Abbruch nicht immer eine städtebaulich sinnvolle Lösung darstellt, wird von uns aktuell die Festsetzung eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB<sup>6</sup> für ein städtebaulich bedeutsames Gebäude geprüft. Der Eigentümer kann von uns verpflichtet werden, die im Innern und Äußeren der baulichen Anlage vorhandenen Missstände und / oder Mängel zu beseitigen. Dazu gibt es bundesweit sehr wenige Erfahrungen. Diese Initiative wird durch das SMI sehr positiv begleitet.

Absprachen und die Fortführung von Arbeitsgesprächen mit den Fachgebieten Stadtplanung, Vollstreckung und Liegenschaften sind weiterhin notwendig, um z. B. Zwangsversteigerungen und Rückbaumaßnahmen einzuleiten und durchzuführen.

---

<sup>5</sup> **Inhalt des Gebots:** Die Gemeinde verpflichtet den Eigentümer durch Erlass eines Rückbaugesbots zur Duldung der völligen oder teilweisen Beseitigung einer baulichen Anlage. Der Eigentümer kann allerdings die Beseitigung der baulichen Anlage auch selbst vornehmen (§ 179 Abs. 1 Satz 4 BauGB)

<sup>6</sup> **Inhalt des Gebots:** Die Gemeinde verpflichtet den Eigentümer durch das Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot zur Beseitigung der im Innern und Äußeren der baulichen Anlage vorhandenen Missstände und Mängel.

In diesem Berichtsjahr konnten die städtische Rückbaumaßnahme Topfmarkt 11 mit Finanzhilfen aus dem Landesprogramm Brachflächenrevitalisierung abgeschlossen werden.